

Intersexuelle Menschen e.V.

Bundesverband

SATZUNG

Zuletzt geändert 2017

Präambel Intersexualität

Intersexuelle Menschen werden mit einem Körper geboren, der nicht in die gängigen Mann-Frau-Schemata hineinpasst.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr:

- Der Verein führt den Namen "Intersexuelle Menschen e.V." und hat seinen Sitz in Hamburg.
- Der Verein soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 2

Zweck des Vereins:

- Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Verbesserung der Lebenssituation von intersexuellen Menschen, behinderten Menschen, von Behinderung bedrohten Menschen und Menschen in besonderen sozialen Lebenssituationen.
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Enttabuisierung des Themas Intersexualität.
- Förderung der Aus- und Weiterbildung (z.B. für Hebammen, Lehrpersonal, Psycholog_innen, weitere) durch Broschüren, persönliche Schulungen und Lehrmittelunterstützung.
- Schaffung und Unterstützung von Netzwerken zum Thema Intersexualität.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Interessen- und Erfahrungsaustausch zwischen intersexuellen Menschen und Eltern sowie interessierten Kreisen.
- Schaffung des Zugangs und Gehörs bei bedeutsamen Gruppierungen wie Ärzteschaft, Psycholog_innen, Medien, anderen Vereinen bzw. Selbsthilfegruppen, andere und internationale Kontaktpflege.
- Analyse und Bekanntmachung der Rechtssituation intersexueller Menschen.
- Weitere Aktivitäten mit dem Ziel, bei der Problembewältigung für die Betroffenen und ihr Umfeld unterstützend zu wirken.

§ 4

Mitgliedschaft:

- Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Interessen des Vereins anerkennt und unterstützt.
- Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Das Stimmrecht ist intersexuellen Personen vorbehalten.
- Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die weder zum Ehrenmitglied gewählt wurden noch sich als Fördermitglied definiert haben.
- Fördermitglieder beteiligen sich dem Grundsatz nach nicht aktiv am Vereinsleben, fördern aber im Übrigen die Interessen des Vereins und werden über das Geschehen im Verein informiert.
- Die Eltern oder ein alleinerziehendes Elternteil können einen Familienbeitrag für sich, die intersexuellen Kinder und Geschwisterkinder beantragen, wenn mindestens ein Kind noch unter 16 Jahren ist.

- Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft eines Kindes zum Ende des Kalenderjahres.
- Personen, die sich große Verdienste um das Vereinsleben erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- Intersexuelle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr übt ein Elternteil laut BGB das Stimmrecht des Kindes aus. Jugendliche ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können bei Anwesenheit in der Mitgliederversammlung selbst abstimmen oder von einem Elternteil vertreten werden.
- Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
- Die im Verein organisierten Mitglieder der Selbsthilfegruppen (auch Elterngruppe) haben das Recht, jeweils einen Sprecherrat zu wählen, der aus 3 Personen bestehen sollte. Jeder Sprecherrat hat eine Stimme für die jeweilige Selbsthilfegruppe in der Mitgliederversammlung des Vereins. Das bedeutet, dass jede Selbsthilfegruppe mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten sein kann.
- Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen die Rechte und Ansprüche des Mitglieds an das Vereinsvermögen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

- Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann die_der Antragsteller_in hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- Der Übertritt vom ordentlichen zum fördernden Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 30. Juni oder 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1. Juli des gleichen bzw. 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres.
- Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
- Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nur zu jedem Letzten des Quartals unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen möglich.
- Ist ein Mitglied mit den Beitragszahlungen im Rückstand und telefonisch, per Email oder auf dem Postweg nicht erreichbar, kann es in einen Status gesetzt werden, in dem die Mitgliedschaft ruht. Beiträge sind dann nicht zu entrichten, die Rechte aus der Mitgliedschaft sind ausgesetzt. Das Datum der Statusänderung wird auf den Ablauf des letzten gezahlten Beitrags gesetzt. Mit erneuter Zahlung eines Beitrags kann das Mitglied für das Kalenderjahr, für das der Beitrag gezahlt wurde, wieder in die aktive Mitgliedschaft zurückkehren. Eine Nichterreichbarkeit ist dann gegeben, wenn innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Beitragsmahnung keine Rückmeldung erfolgt ist.
- Der Ausschluss
 - a) kann erfolgen, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist
 - b) muss erfolgen bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins
 - c) kann erfolgen bei unehrenhaftem Verhalten inner- oder außerhalb des Vereinslebens.
- Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

- Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden, der Beschluss sei unrechtmäßig ergangen.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Betragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.
- Der Beitrag ist mindestens vierteljährlich im Voraus zu zahlen.
- Neu eingetretene Mitglieder zahlen für den Zeitraum, der auf Grund der bestehenden Beitragsordnung zum Zeitpunkt des Eintritts gerade fällig ist.
- Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit Beiträge zu stunden oder ganz zu erlassen.

§ 8

Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es sind folgende Ämter zu besetzen:
 - a) 1. Vorsitzende_r
 - b) 2. Vorsitzende_r
 - c) Kassenwart_in
- Der Vorstand ist mindestens zu drei Vierteln mit intersexuellen Personen zu besetzen, für die Wahl einer nicht intersexuellen Person in den Vorstand muss diese Person ein Elternteil einer intersexuellen Person sein. Für die Verminderung des Mindestanteils der intersexuellen Personen im Vorstand braucht es die Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die_Der 1. Vorsitzende_r muss zwingend eine intersexuelle Person sein.
- Zur Vertretung im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- Rechtsgeschäfte eines Vorstandsmitglieds, die den Betrag von EUR 500,- übersteigen, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstandes.
- Der Vorstand darf Änderungen an der Satzung vornehmen, sofern das Finanzamt oder das Vereinsregister diese verlangt. Die Änderungen sind den Mitgliedern bei der folgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen und zu belegen.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Die_der Kassenwart_in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der_des Kassenwartes_in.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vornehmlich in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden als Sitzungsleiter_in einberufen werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- Aufgrund der Überregionalität des Vereins kann der Vorstand seine Beschlüsse auch telefonisch oder per E-Mail fassen. Derart gefasste Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und bei der folgenden Vorstandssitzung dem Protokoll beigelegt.

- Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger einzusetzen.
- Der Vorstand ist berechtigt auch einem Fördermitglied ein Mandat zu erteilen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich durch den Vorstand einzuladen. Die Einladung ist auch per Email möglich. Dazu gehört auch die Versendung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung.
- Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuladen.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres
- Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung für Vorstand und Kassenprüfer
- Aufstellung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Aufstellung einer Vereinsordnung
- Das Beschließen von Satzungsänderungen und alle ihr vom Vorstand sonstigen unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- Das Beschließen der Auflösung des Vereins

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die_der 1. Vorsitzende, bei deren_dessen Verhinderung ihr_sein Stellvertreter_in, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmte_r Stellvertreter_in aus dem Vorstand. Ist die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes erfolgt, so führt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz in der Versammlung bis zur Wahl einer_s neuen 1. Vorsitzenden.
- Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass das Gesetz oder die Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht Gesetz oder die Satzung dem entgegenstehen oder ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer_innen erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dieses verlangt, sonst durch offene Abstimmung.
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer_innen erfordert die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die des Vorstandes sind schriftlich durch ein Vorstandsmitglied abzufassen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 14

Satzungsänderung

- Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden es sei denn, sie wird vom Finanzamt oder dem Vereinsregister verlangt. In diesem Falle darf der Vorstand die Änderungen vornehmen. Mit der Einladung ist bekannt zu geben, welche Änderungen vorgenommen werden sollen. Ein

Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 15

Vermögen

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 16

Vereinsauflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dieses von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Intersexuelle Menschen Landesverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

§ 17

Vergütung

- Die Ämter im Vereinsvorstand werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung/Vergütung gezahlt wird.
- Der Vorstand ist berechtigt, Arbeiten, die dem Vereinsziel dienen, zu vergeben, und hierfür eine angemessene Aufwandsentschädigung/Vergütung an den Ausführenden zu zahlen. Dies kann auch ein Vereinsmitglied sein.
- Generell ist vor der Vergabe eines Auftrages die Finanzierung sicher zu stellen.

Löwenstein, 23.06.2017